

Satzung

über Erhebung von Friedhofsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung-

vom 10.12.2003

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bayer. RS 2024-1-1) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361) erlässt die Stadt Velden folgende

Friedhofsgebührensatzung für gemeindliche Bestattungseinrichtungen

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt Velden aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Stadt Velden erhebt

- a) Grabgebühren
- b) Benutzungsgebühren für die Leichenhalle

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt Velden. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Stadt Velden kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(4) 1. Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt und ehe derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind, stirbt.

2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für jeden Einzelgrabplatz
für 12 Jahre 9,58 € pro Jahr
115,-- €
für einen Kindergrabplatz beträgt die Gebühr 5,00 € pro Jahr
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem
Familiengrab (2 Grabplätze) beträgt 19,16 € pro Jahr
230,-- €
für 12 Jahre
- (3) Tiefengräber (pro Grabplatz)
für 12 Jahre 6,66 € pro Jahr
80,00 €
- (4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag nach Abs. 1 oder Abs. 2.
- (5) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an Urnengräbern entspricht der Gebühr für Einzelgräber oder Familiengräber.

§ 4

Benutzungsgebühr für die Leichenhalle

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 90,00 € je Aufbahrung.

§ 5

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3, 4 oder 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitsdatums entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziff. 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO.

§ 6

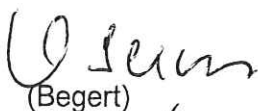
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.10.2001 und die Änderungssatzung vom 2.10.2003 außer Kraft.

Velden, 12.12.2003

STADT VELDEN


(Begert)

